

Informationen für Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben in der Sekundarstufe II (Vollzeitschulformen) oder in der Teilzeitberufsschule

Teilzeitberufsschule:

In der Teilzeitberufsschule entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob im schulischen Teil der Berufsausbildung ein Nachteilsausgleich bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben gewährt wird.

Hierzu ist es nötig, dass die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler einen Antrag zur Gewährung des Nachteilsausgleichs formlos bei der Schulleitung stellen (gerne per Mail). Diesem Antrag fügen Sie bitte eine Diagnosestellung bei, die nicht älter als ein Kalenderjahr sein soll.

Stellen Sie diesen Antrag bitte zu Beginn eines jeden Schuljahres/Ausbildungsjahres bis zu den Herbstferien. Die Klassenkonferenz tritt nach den Herbstferien und nach der Erstellung erster Leistungsnachweise zusammen und entscheidet, ob und in welcher Form ein Nachteilsausgleich erfolgen kann. Sie werden umgehend über die Entscheidung der Klassenkonferenz per Mail informiert. Die Entscheidung gilt für das laufende Schuljahr, im nächsten Schuljahr muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gilt nur für den schulischen Teil der Berufsausbildung. Für jede Prüfung bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer müssen Sie einen separaten Antrag bei der zuständigen Kammer stellen. Die Kammern entscheiden über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei Zwischenprüfungen und Prüfungen selbstständig, die Schule hat auf diese Entscheidung keinen Einfluss. Wir möchten Sie bitten, sich rechtzeitig bei der zuständigen Kammer zu informieren und den Antrag zu stellen.

Vollzeitschulformen:

Nachteilsausgleiche sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung aufgrund von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben sollen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Nur in **besonders begründeten Ausnahmefällen** entscheidet das Staatliche Schulamt, dass eine Fortsetzung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II gerechtfertigt ist. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Zu Gewährung stellen die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II einen Antrag auf die Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen.

Jahrgangsstufen 10 und 11: Stellen Sie einen formlosen Antrag bei der Schulleitung (gerne per Mail) bis zu den Herbstferien. Aus dem Antrag muss hervorgehen:

- Welcher Art die Schwierigkeiten sind.
- Wie sie sich auf Klassenarbeiten, die Mitarbeit im Unterricht bzw. auf die Vorbereitung von Unterricht und Klassenarbeiten auswirken.
- Welche Förderung in der Grund- und Mittelstufe erfolgte.
- Ab wann die Förderung erfolgte.
- Welche Fördermaßnahmen zur Verbesserung geführt haben.
- Welche außerschulische Förderung eventuell stattgefunden hat.

Stand: SJ 2024/25 Nachteilsausgleich Informationen an Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler in der Vollzeit- und Teilzeitberufsschule

- Welche Möglichkeiten die Schülerin oder der Schüler ergreift, um bestehende Probleme beim Lesen oder Rechtschreiben abzubauen.
- Welche Maßnahmen beantragt werden.

Nach Erstellung der ersten Leistungsnachweise in der Jahrgangsstufe 10/11 tritt die Klassenkonferenz zusammen und entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang ein Nachteilsausgleich gewährt werden könnte. Die Stellungnahme der Klassenkonferenz, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, wird dem Staatlichen Schulamt übermittelt, das dann einmalig eine Grundsatzentscheidung trifft, die der Schule sodann übermittelt wird.

Wenn die Grundsatzentscheidung des Staatlichen Schulamtes gefallen ist, werden Sie umgehend informiert (Hinweis: Dies kann durchaus erst im November oder Dezember des ersten Schulhalbjahres geschehen. Die Klassenkonferenz muss zunächst Gelegenheit bekommen, einen Schüler oder eine Schülerin kennenzulernen und erste Leistungsnachweise erstellen zu lassen, bevor sie über Maßnahmen zum Nachteilsausgleich entscheiden kann und das Staatliche Schulamt die Grundsatzentscheidung fällt. Wir bitten um Ihr Verständnis.)

Die Maßnahmen werden halbjährlich mit den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern erörtert und das Staatliche Schulamt darüber informiert.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs können sich auf eine Differenzierung der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen. Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen. Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen (dies ist auch unter dem Begriff „Notenschutz“ bekannt). Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Auch beim Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls haben Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs Vorrang vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung. Nur dann, wenn alle denkbaren Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs ausgeschöpft werden und gleichwohl im Einzelfall die bestehende Lese- und Rechtschreibschwäche nicht angemessen kompensiert wird, kommt ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung als eine wesentlich weitreichendere Option im Hinblick auf das Übermaßverbot und den Anspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler auf Chancengleichheit in Betracht. Diese Maßnahmen müssen im (Abschluss-) Zeugnis unter „Bemerkungen“ dokumentiert werden, im Abiturzeugnis z.B. auch dann, wenn die Maßnahme nur in einem Halbjahr der Qualifikationsphase angewendet wurde.

Jahrgangsstufe 12:

Bei allen zweijährigen Schulformen muss der Antrag auf Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben bereits in der Jahrgangsstufe 11 gestellt worden sein, also beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II. Das Staatliche Schulamt hat also bereits eine Grundsatzentscheidung getroffen, die der Schule vorliegt.

Es ist allerdings nötig, dass Sie jedes Schuljahr erneut einen Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Schulleitung (gerne per Mail) stellen, da sich die Zusammensetzung der Klassenkonferenz ändert und diese über die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich entscheidet und sie dem Staatlichen Schulamt mitteilt.

Für den einjährigen Besuch der Fachoberschule 12 (Form B) müssen Sie den Antrag bis zu Herbstferien formlos an die Schulleitung stellen (gerne per Mail). Aus dem Antrag sind die oben erwähnten Punkte ersichtlich.

Zu den Möglichkeiten und der Umsetzung der Maßnahmen lesen Sie bitte auch den Abschnitt Jahrgangsstufen 11, der analog Anwendung findet.

Falls auch für die Abschlussprüfung ein Nachteilsausgleich oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung für erforderlich gehalten werden, ist rechtzeitig vor der Prüfung die erneute Antragstellung notwendig. Für die Abiturprüfungen und die Prüfungen der Fachhochschulreife ist allerdings keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung zulässig.

Stellen Sie den Antrag auf Nachteilsausgleich für Prüfungen bitte bis zu den Weihnachtsferien des Prüfungsschuljahres. Später eingehende Anträge finden eventuell keine Berücksichtigung mehr, da der Prüfungsausschuss über die Gewährung entscheiden muss und dann das Staatliche Schulamt über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden muss. Hierzu gibt es festgelegte Fristen, der die Schule unterliegt. Verspätet gestellte Anträge können deshalb keine Berücksichtigung mehr finden. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Sie haben noch Fragen oder benötigen weitergehende Informationen?

Wenden Sie sich an:

sabine.ferger@fds-limburg.schule